

Amtsgericht Neu-Ulm

Az.: 7 C 765/21



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz Rechtsanwälte, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
1890/20

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagte -

2) [REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Neu-Ulm durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 02.08.2022 nach mündlicher Verhandlung am 18.01.2022, mit Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs.2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 64,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.09.2021 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin und die Beklagten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche aus einem Parkplatzunfall.

Am [REDACTED] ereignete sich auf dem Parkplatz des [REDACTED] ein Verkehrsunfall. Die Klägerin fuhr mit ihrem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] rückwärts aus einer Parklücke auf die Parktrasse aus, um den Parkplatz vorwärtsfahrend zu verlassen. Die Beklagte zu 1) fuhr mit ihrem Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], welches bei der Beklagten zu 2) krafthaftpflichtversichert war, ebenfalls rückwärts aus einer Parktasche auf die Parktrasse aus, um ebenfalls den Parkplatz vorwärtsfahrend zu verlassen. Es kam zur Kollision der beiden Fahrzeuge, bei dem das klägerische Fahrzeug am hinteren rechten Heck, das Beklagtenfahrzeug am hinteren linken Heck beschädigt wurde. Die Klägerin hat bei der Beklagten zu 2) einen Gesamtschaden in Höhe von 2.843,85 € geltend gemacht, welcher sich zusammensetzt aus Reparaturkosten netto gemäß Gutachten in Höhe von 1.886,85 €, merkantiler Wertminderung gemäß Gutachten in Höhe von 350,00 €, Sachverständigenkosten brutto gemäß Rechnung in Höhe von 577,00 €, Unkostenpauschale in Höhe von 30,00 €. Die Beklagte zu 2) hat vorgerichtlich unter Annahme einer Haftungsquote von 50 % insgesamt 1.357,43 € reguliert, von den Reparaturkosten jedoch 129,00 € Verbringungskosten in Abzug gebracht.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte zu 1) habe unter Missachtung ihre doppelten Rückschau- und erhöhten Sorgfaltspflicht das klägerische Fahrzeug nicht wahrgenommen, sodass es zur Kollision kam. Die Klägerin hingegen hätte ihren Ausparkvorgang bereits vollumfänglich abgeschlossen gehabt und habe sich im Stillstand gefunden, als die Beklagte zu 1) gegen das stehende klägerische Fahrzeug fuhr. Das klägerische Fahrzeug hätte sich bereits im Stillstand befunden, als die Beklagte zu 1) aus der gegenüberliegenden Parklücke zum rückwärtigen Ausparken angesetzt habe. Die Beklagten hafteten daher für das streitgegenständliche Unfallereignis zu 100 %. Auch Verbringungskosten in Höhe von 129,00 € seien bei fiktiver Abrechnung zu ersetzen. Vorgerichtlich habe die Beklagte zu 2) eine Auslagenpauschale in Höhe von 30,00 € unbeanstan-

det akzeptiert.

Die Klägerin beantragt daher zu erkennen:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin € 1.486,42 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto € 129,69 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten zunächst die Aktivlegitimation der Klägerin, da das klägerische Fahrzeug finanziert sei. Zudem bestreiten sie, dass die Klägerin im Kollisionszeitpunkt stand. Der streitgegenständliche Verkehrsunfall sei von beiden Fahrerinnen verursacht und verschuldet worden. Im Kollisionszeitpunkt hätten sich beide Fahrzeuge in Rückwärtsbewegung befunden, weshalb die von der Beklagten zu 2) vorgenommene Regulierung in Höhe von 50 % ausreichend sei. Bei fiktiver Abrechnung seien Verbringungen nicht zu erstatten. Der Klägerin stünde daher keine weiteren Ansprüche zu.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen [REDACTED]. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten [REDACTED] (Blatt 70/96) Bezug genommen. Im Übrigen wird verwiesen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien samt deren Anlagen, sowie das Sitzungsprotokoll vom 18.01.2022 (Blatt 45/48).

Mit Zustimmung der Parteien hat das Gericht mit nachgelassener Schriftsatzfrist bis 25.07.2022 im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO entschieden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage war überwiegend abzuweisen. Die Klägerin hat lediglich Anspruch auf Erstattung der hälftigen Verbringungskosten in Höhe von 64,50 €.

I.

Die Klägerin hat Anspruch gegen die Beklagten auf Zahlung weiteren Schadensersatzes in Höhe von 64,50 € gemäß §§ 7, 17, 18 StVG, 823 Abs. 1 BGB, 115 VVG. Darüberhinaus ergeben sich keine weiteren Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagten.

1.

Die Klägerin ist aktiv legitimiert. Durch Vorlage der Anlage K5 hat die Klägerin ihre Aktivlegitimation nachgewiesen. Die das klägerische Fahrzeug finanzierende [REDACTED] hat bestätigt, dass die Klägerin Schadensersatzansprüche auf eigenen Namen und eigene Rechnung geltend machen kann.

Auch hinsichtlich der Geltendmachung von Sachverständigenkosten war die Klägerin aktivlegitimiert. Durch Vorlage einer Rückabtretungserklärung (Anlage K6) hat sie ihre Aktivlegitimation hinreichend nachgewiesen.

2.

Der Verkehrsunfall ereignete sich für beide Seiten bei Betrieb eines Kraftfahrzeugs in Zusammenhang mit einem beiderseitigen rückwärtigen Ausparkvorgang auf einem Parkplatz.

Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht, so ist der Schaden nach § 17 StVG aufgrund einer umfassenden Abwägung der gegenseitigen Verursachungsbeiträge aufzuteilen. Dabei ist neben dem Verschulden der beteiligten Fahrzeugführer grundsätzlich auch die Betriebsgefahr der Fahrzeuge zu berücksichtigen, es sei denn der Unfall war für einen der Fahrzeugführer unvermeidbar oder das Verschulden des anderen Teils wiegt so schwer, dass die Betriebsgefahr völlig in den Hintergrund drängt. Jede Partei hat das von ihr behauptete Verschulden des anderen Teils sowie die Unvermeidbarkeit für sich selbst zu beweisen.

Bei dieser Abwägung können nur solche Umstände Berücksichtigung finden, die zwischen den Parteien unstrittig und nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme erwiesen sind.

Unstreitig ist, dass sich beide Fahrzeuge unmittelbar vor der Kollision in rückwärtiger Fahrtrichtung befanden und jeweils eine Parklücke verlassen haben.

Auf Parkplätzen gilt in besonderer Weise das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, § 1 StVO. Stets haben die Fahrzeuglenker mit ausparkenden und rückwärtsfahrenden Fahrzeugen zu rechnen. Beim Rückwärtsfahren gilt zudem auch die Regelung des § 9 Abs. 5 StVO. Demnach hat der Fahrzeugführer sich beim Rückwärtsfahren so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist, erforderlichenfalls muss er sich einweisen lassen.

Die Kollision ereignete sich, weil beide unfallbeteiligten Fahrerinnen schuldhaft gegen ihre jeweiligen Sorgfaltspflichten aus §§ 1 Abs. 1, 2, 9 Abs. 5 StVO verstoßen haben. Beide Fahrzeuge befanden sich im Zeitpunkt der Kollision in rückwärtiger Fahrbewegung. Es liegt ein „klassischer“ Parkplatzunfall im Zusammenhang mit beiderseitigem rückwärts Ausparken vor.

Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Beweisaufnahme. Der Sachverständige [REDACTED] kommt in seinem schriftlichen Sachverständigengutachten vom 03.06.2022 zu dem Ergebnis, dass sich im Kollisionszeitpunkt beide unfallbeteiligten Fahrzeuge in Rückwärtsfahrt befanden.

Der Sachverständige hat seine Feststellungen ausführlich und schlüssig dargelegt, sodass das Gericht sich die schriftlichen Ausführungen des Sachverständigen nach eigener Prüfung zu eigen macht.

Nachvollziehbar gelangt der Sachverständige zu diesem Ergebnis, als er anhand der an den beiden Fahrzeugen vorhandenen Beschädigungen die Kollision rekonstruierte. Insbesondere hat der Sachverständige die Behauptung der Klägerin widerlegt, sie habe zum Kollisionszeitpunkt gestanden. Denn, wenn dies so gewesen wäre, wäre der Verlauf der Kratzspuren an der hinteren rechten Fahrzeugseite des klägerischen Pkw für den Sachverständigen nicht zu erklären. Da sich jedoch an beiden Fahrzeugen die Entstehungsrichtung der dem Unfall zuordenbaren Spuren jeweils „von hinten nach vorn“ feststellen ließ, erklärt sich dieses Schadensbild nach den Ausführungen des Sachverständigen nur durch ein beiderseitiges Rückwärtsfahren bei Kollision.

Beiden unfallbeteiligten Fahrerinnen ist daher gleichermaßen ein Sorgfaltspflichtverstoß aus §§ 1, 9 Abs. 5 StVO vorzuwerfen, denn beide versicherten sich in Rückwärtsfahrt befindend nicht ausreichend nach hinten, damit sie niemanden gefährdeten. Denn hätten sie die erforderliche Sorg-

falt walten lassen, hätten sie die jeweilig andere Verkehrsteilnehmerin bemerken müssen und vor der Kollision ihr Fahrzeug abbremsen und anhalten können. Auch konnte der Sachverständige die bestrittene Behauptung der Klagepartei nicht bestätigen, die Beklagte zu 1) habe zu ihrem Ausparkvorgang angesetzt, als die Klägerin bereits vollständig ausgeparkt war und stand.

Die vorzunehmende Haftungsabwägung führt daher vorliegend zu einer gleich hohen Haftungsquote von 50 % zu 50 %. Dies erachtet das Gericht als angemessen und sachgerecht, da ein überwiegendes Verschulden einer der beiden Fahrzeuglenkerinnen zur Überzeugung des Gerichts nicht festgestellt werden konnte.

3.

Die Beklagten haben der Klägerin demnach 50 % der geltend gemachten Schadenspositionen gem. §§ 249 ff BGB zu ersetzen.

Die Beklagte zu 2) hat bei der vorgerichtlichen Unfallregulierung unter Zugrundelegung einer Haftungsquote von 50/50 Abzüge bei den Nettoreparaturkosten gemäß Gutachten in Höhe von geltend gemachter 1.886,85 € vorgenommen. Verbringungskosten im Rahmen der Lackierarbeiten in Höhe von netto 129,00 € wurden in Abzug gebracht. Entgegen der Auffassung der Beklagtenpartei können vorliegend von der Klägerin auch bei fiktiver Abrechnung die Verbringungskosten geltend gemacht werden. Verbringungskosten im Rahmen der Lackierung in Höhe von netto 129,00 € sind nämlich für das klägerische Fahrzeug bei markengebundenen Fachwerkstätten für ein Fahrzeug des Fabrikats Dacia in der Region der Klägerin (89079 Ulm) ortsüblich und der Höhe nach angemessen.

Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund des Ergebnisses des eingeholten Sachverständigengutachtens. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass die im Raum Neu-Ulm ansässige Dacia Werkstatt über keine eigene Lackierbox verfügt und daher diese Arbeiten fremd vergibt. Verbringungskosten für das hier streitgegenständliche Fabrikat Dacia sind demnach ortsüblich. Ein Rechnungsbetrag von 129 €/Std. ist nicht zu beanstanden und daher im Ergebnis erstattungsfähig.

Auf die von der Klägerin zu Recht geltend gemachten Nettoreparaturkosten in Höhe von 1.886,85 € haben die Beklagten daher 943,43 € zu erstatten. Vorgerichtlich hat die Beklagte zu 2) hierauf jedoch lediglich 878,93 € reguliert, sodass noch ein Zahlbetrag von 64,50 € verbleibt.

Da bei der vorgerichtlichen Unfallregulierung durch die Beklagte zu 2) keine weiteren Abzüge vorgenommen wurden, insbesondere auch bei der Unkostenpauschale, waren weitere Ausführun-

gen hierzu entbehrlich. Streitgegenständlich waren lediglich die Haftungsquote und die Abzüge bei den Netto-Reparaturkosten.

4.

Ein weitergehender Anspruch der Klägerin gegen die Beklagten auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren besteht nicht. Die Beklagte hatte bereits 196,62 € ausgehend von einem im Ergebnis zutreffenden Streitwert bis zu 1.500,00 € auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten erstattet.

5.

Die Verzinsung beruht auf §§ 286, 291 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Memmingen
Hofhof 1 + 4
87700 Memmingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Über-

mittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

■■■■■

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 02.08.2022

gez.

■■■■■ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Neu-Ulm, 09.08.2022

■■■■■ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle